


Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 15.479 «Stopp dem ruinösen Preisdumping beim Zucker! Sicherung der inländischen Zuckerwirtschaft»

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 15.479 «Stop au bradage ruineux du sucre! Pour la sauvegarde de l'économie sucrière indigène»

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 15.479 «Basta svendere lo zucchero! Per la salvaguardia dell'economia indigena dello zucchero»

Organisation / Organisation / Organizzazione	BISCOSUISSE
Adresse / Indirizzo	Münzgraben 6 3011 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11. Dezember 2020  Urs Furrer, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an gever@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Kommissionspräsident
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der Vernehmlassung zur pa.lv. 15.479 Bourgeois.

BISCOSUISSE lehnt die Festlegung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker im Landwirtschaftsgesetz (LwG) vehement ab. Eine dauerhafter Mindestgrenzschutz für den Rohstoff Zucker im Wissen um die Unmöglichkeit des Ausgleichs des resultierenden Rohstoffpreis-Handicaps unserer Unternehmen würde den Produktionsstandort Schweiz schwächen und Arbeitsplätze aufs Spiel setzen. Wir bitten Sie deshalb dringend, auf den vorgesehenen Artikel 19 Absatz 2 LwG zu verzichten.

BISCOSUISSE vereint 34 industriell herstellende Schweizer Unternehmen der Lebensmittelbranche mit rund 3'300 Mitarbeitenden. Viele davon sind Traditionsbetriebe, welche Schweizer Qualitätsprodukte herstellen, vornehmlich in den Bereichen Dauerbackwaren und Zuckerwaren. Diese Unternehmen verarbeiten jährlich rund 15'000 Tonnen Zucker.

Unsere Branche steht unter Druck. So verzeichnete der Exportumsatz der industriellen Hersteller von Schweizer Zuckerwaren wie Bonbons, Dragées oder Früchtegélée in den ersten drei Quartalen 2020 einen Rückgang von 11% gegenüber der Vorjahresperiode. Bei den industriellen Herstellern von Schweizer Dauerbackwaren wie z.B. Biscuits oder Halbfabrikaten für die Gastronomie ging der Exportumsatz um 8,5% zurück. Der Umsatz der Inlandverkäufe der Schweizer Zuckerwarenhersteller ging in der gleichen Periode um knapp 10% zurück. In der gleichen Zeit stieg jedoch der Umsatz mit importierten Zuckerwaren (ca. +1%) und mit importierten Dauerbackwaren (ca. +10%) an. Rückgang bei den Schweizer Herstellern und Zuwachs bei den Importeuren: Das ist eine beunruhigende Entwicklung für den Produktionsstandort Schweiz.

Treiber dieser negativen Entwicklung ist nicht nur die aktuelle Pandemie, sondern es sind auch agrarpolitisch bedingte Rohstoffpreismachteile. Diese stellen zunehmend eine ernsthafte Bedrohung für unseren Produktionsstandort dar. Die Rahmenbedingungen haben sich in letzter Zeit immer mehr verschlechtert. Heute werden Schweizer Hersteller gegenüber der im Ausland produzierenden Konkurrenz systematisch benachteiligt.

Zum einen sind die Mechanismen zum Ausgleich des agrarpolitisch bedingten Rohstoffpreismachteils bei Schweizer Milch- und Getreidegrundstoffen, die als Zutaten verarbeitet werden, am Erodieren. So wird für Importe von z.B. Backwaren aus der EU eine Vorzugsbehandlung in Form eines «Rabatts» gewährt, d.h. der agrarpolitisch bedingte Rohstoffpreismachtteil wird nur teilweise ausgeglichen. Zudem stockt die Anpassung der Referenzpreise im Rahmen des Gemischten Ausschusses Schweiz – EU. Schliesslich wird das gesamte Ausgleichssystem für den Inlandmarkt gemäss Bundesrat künftig immer stärker unter Druck geraten. Mit Blick auf den Exportmarkt und die 2019 in Betrieb genommene private Auffanglösung zum abgeschafften «Schoggi-Gesetz» müssen wir feststellen, dass inzwischen über 30 Prozent der vom Parlament für den Ausgleich des Rohstoffpreismachteils der Exporteure im Milchbereich bereitgestellten Mittel von der

Landwirtschaft und von der Milchindustrie für andere Zwecke verwendet werden. Auch beim privaten Ausgleich des Rohstoffpreinsnachteils für Getreidegrundstoffe verbleibt eine Lücke, welche zu Lasten der exportierenden Schweizer Unternehmen geht.

Als wäre das alles nicht schon genug an Erschwernissen, gibt es seit 2019 nun zusätzlich auch noch den befristeten Mindestgrenzschutz für Zucker. Hier gibt es als Folge der sog. «Doppel-Null»-Lösung im Verhältnis zur EU überhaupt keine Möglichkeit zum Ausgleich eines gegenüber der ausländischen Konkurrenz resultierenden Rohstoffpreinsnachteils – weder mit Blick auf den Export noch für das Inlandgeschäft.

Die Argumentation der Zuckerhersteller, die Mindestgrenzabgabe habe seit ihrer befristeten Einführung die meiste Zeit der gleichen Höhe entsprochen, die auch bei einer Berechnung nach den früheren Grundsätzen resultiert hätte, weshalb kein Preisnachteil entstanden sei, geht an der Sache vorbei. Für unsere Betriebe – wie auch für die Schweizer Zucker AG – ist letztlich die Wirkung auf den Preis für Schweizer Zucker entscheidend. Dieser ist deutlich höher als der EU-Preis plus Importabgabe. Bereits die Ankündigung des Mindestgrenzschutzes Ende 2018 hatte zu einer relativen Verteuerung des Preises für Schweizer Zucker geführt.

Nachdem seit 2017 für die Verwendung der Herkunftsbezeichnung Schweiz für Lebensmittel die Herkunft der *Rohstoffe* das entscheidende Kriterium ist, sehen sich zuckerverarbeitende Schweizer Betriebe, welche die Swissness ausloben, auf dem Zuckermarkt mit einer Monoplanbieterin konfrontiert. Die Schweizer Zucker AG ist tatsächlich die einzige Anbieterin von Schweizer Zucker. In Kombination mit dieser Monopolstellung führt ein Mindestgrenzschutz zu einer stärkeren Preisdiskriminierungsmacht zu Lasten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Bei unseren Mitgliedunternehmen handelt es sich typischerweise um solche KMU.

Das Ausweichen auf Importzucker für Produkte, die nicht mit der Herkunftsbezeichnung Schweiz ausgelobt werden, würde eine Trennung der Warenflüsse für Zucker nach Herkunft verlangen, was zusätzliche Kosten verursacht. In ihrem Bericht vom 18. August 2020 weist die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N) zu Recht darauf hin, dass ein dauerhafter Mindestgrenzschutz letztlich eine Überprüfung von Investitionsstrategien auslösen würde: «Unternehmen werden abwägen, ob sie an der Auslobung der Schweizer Herkunft, an der Verarbeitung von Schweizer Zucker oder längerfristig am Produktionsstandort Schweiz festhalten.» (S. 15). Damit scheint es offenbar auch der WAK-N bewusst zu sein, dass der Vorschlag des dauerhaften Mindestgrenzschutzes ein Hochrisikoexperiment für den Produktionsstandort Schweiz und damit ein Spiel mit Arbeitsplätzen ist.

Vor dem Hintergrund der schwierigen Situation, in welcher unsere Unternehmen aktuell und voraussichtlich noch längere Zeit sind, kommt das in die Vernehmlassung geschickte Vorhaben zur Perpetuierung der relativen Rohstoffverteuerung mittels gesetzlichem Mindestgrenzschutz einem Schlag ins Gesicht unserer Branche gleich. Dafür und für das entsprechende Signal können wir kein Verständnis aufbringen. Statt den Produktionsstandort Schweiz weiter zu schwächen, müssten jetzt dringend die Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der hiezulande produzierenden Schweizer Unternehmen beseitigt werden. Damit zumindest wieder gleich lange Spiesse geschaffen werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 19 Abs. 2 LwG	Ersatz streichen	<p>Eine Festlegung eines Mindestgrenzschutzes für Zucker schwächt die Wettbewerbsfähigkeit zuckerverarbeitender Unternehmen in der Schweiz. Das Protokoll Nr. 2 vom 22. Juli 1972 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse verbietet sowohl Preisausgleichsmassnahmen wie auch Einfuhrabgaben für Zucker in Verarbeitungsprodukten (sog. Doppelnull-Lösung). Die Doppelnull-Lösung erfordert, dass sich die Zuckerpreise in der EU und in der Schweiz auf vergleichbarem Niveau bewegen, damit inländische zuckerverarbeitende Lebensmittelhersteller auf ihren Absatzmärkten in der EU und in der Schweiz gegenüber ihren Konkurrenten aus der EU nicht benachteiligt werden. Mit dem Mindestgrenzschutz würde von diesem Grundsatz abgewichen. Der Produktionsstandort Schweiz für zuckerhaltige Lebensmittel würde damit geschwächt. Dadurch würden Arbeitsplätze gefährdet. Das Vorhaben wäre auch kontraproduktiv, weil sich die Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Zucker verarbeitenden Unternehmen sich indirekt auch negativ auf die Zucker-Wertschöpfungskette auswirken würde.</p> <p>Ein dauerhafter Mindestgrenzschutz wäre ein gefährliches Hochrisikoexperiment für den Produktionsstandort Schweiz und ein verantwortungsloses Spiel mit Arbeitsplätzen.</p>